

III2 - 2183/02

Geschäftszeichen, bei Antwort bitte angeben

Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

Bundesversicherungsamt Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Frau
Heike-Ellen Wandner
Sudetenstr. 11a

31311 Uetze

Telefonvermittlung: 0228 619 - 0
Telefondurchwahl: 0228 619 - 1669
Telefax: 0228 619 - 1871
E-Mail: AbteilungIII@BVA.de

Tag: 18. Juni 2004
Bearbeiter(in): Herr Janßen-Ludwig

Ihre Berufskrankheitenangelegenheit bei der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel

Ihr Schreiben vom 18. April 2004

Sehr geehrte Frau Wandner,

mit Ihrem Schreiben vom 18. April 2004 fragen Sie an, ob es zulässig sei, dass die Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel (BGE) bei den Ermittlungen in dem neu eingeleiteten Berufskrankheitenverfahren zum zweiten Male den gleichen Technischen Aufsichtsdienst (TAD) einsetzt, obwohl dieser befangen sei. Es habe im vorherigen Verfahren Unstimmigkeiten gegeben und bestimmte Punkte seien nicht sorgfältig ermittelt und ausgewertet worden.

Wir haben Ihre Angelegenheit anhand einer Stellungnahme und unter Vorlage der Verwaltungsvorgänge der BGE geprüft. Hierbei hat sich Folgendes ergeben:

Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass wir Ihre Eingabe so verstehen, dass Sie sich nicht allgemein gegen den TAD wenden, sondern alleine gegen den Mitarbeiter Dr. Barrot und diesen für befangen halten. Dementsprechend äußerten Sie am 8. Februar 2004 gegenüber der BGE die Besorgnis der Befangenheit dieses Mitarbeiters. Der stellvertretende Behördenleiter hat daraufhin den Leiter des TAD um Stellungnahme zu Ihrer Äußerung gebeten.